

66  
662

15.08.2011  
Frau Ruoff  
26432  
Stellungnahme Bedarfsprü-  
fung Schutzplanken In-  
dustriestr 08-08-11.doc

1. Schreiben an:

ab:

14

143

**Erneuerung der Schutzplanken auf der Industriestraße**  
**Stellungnahme zu Prüfbemerkung vom 30.06.2011 (RPA-Nr.: KOB 2011/13152)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.06.2011 haben Sie der Fortführung der Maßnahme dem Grunde nach zugestimmt.

Auf der Grundlage der von Ihnen vorgenommenen Reduzierung der in der Kostenberechnung ermittelten Kosten wurde das Leistungsverzeichnis nochmals kritisch geprüft. Der Einheitspreis der Position 1.2.60 (EDSP zweifach) erscheint aus unserer Sicht nicht überhöht, da hier ein Preis je laufenden Meter für beide Seiten angesetzt wurde. Ihrer Anregung diese Schutzplanke je laufenden Meter eingebauter Schutzplanke (unabhängig von eingebauter Seite) abzurechnen wurde aufgegriffen, d.h. der Einheitspreis wurde halbiert und der Mengenansatz entsprechend verdoppelt. Eine Reduzierung der Kosten erfolgt durch diese Anpassung nicht.

Für die Landschaftsbauarbeiten ist abweichend von den üblichen Ausschreibungsergebnissen mit einem erhöhten Kostenansatz zu rechnen, da in Abhängigkeit von den Arbeiten an den Schutzplanken nur in recht kleinen Abschnitten, auf kleinstem Arbeitsraum und mit zeitlicher Unterbrechung zwischen Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten gearbeitet werden kann. Eine Kostenreduzierung sollte aus unserer Sicht nicht vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung des Modifaktors (siehe Anlage) wurde abschließend ein Bedarf in Höhe von ca. 474.658,00 € netto festgestellt.

Die Erfassung der Vorhaltung der Verkehrssicherung in einer separaten Position führt aus unserer Sicht nicht zu der gewünschten Vereinfachung im Nachtragsfall. Lediglich eine Ausschreibung der einzelnen VZ-Zeichen und Absperrelemente, die für die bauzeitliche Verkehrssicherung benötigt werden, in separaten Positionen ermöglicht die gewünschte Transparenz für die vereinfachte Bearbeitung von Nachträgen. Dies ist jedoch aufgrund des nicht zu gewährleistenden personellen Betreuungs-/ Überwachungsaufwand während der Bauausführung nicht umsetzbar. Eine Trennung der Positionen bauzeitliche Verkehrssicherung und Verkehrszeichenplan ist nicht notwendig. Grundlage für die Kalkulation bzw. Bestandteil der bauzeitlichen Verkehrssicherung sind auf den gewählten Bauablauf abgestimmte Verkehrszeichenpläne. Es kann somit aus unserer Sicht nicht von unterschiedlichen Leistungen ge-

sprochen werden. Aus den genannten Gründen wurde von einer Überarbeitung der Positionen abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Krichel

2. 662 z. Vg.